

ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN Stand 01.06.2016

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Lieferung und Montage von Produktionsanlagen und alle in diesem Zusammenhang zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bestimmungen, die für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zum Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, maßgebend bleiben. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluß

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für den wirksamen Vertragsschluß bedürfen sämtliche Bestellungen und Annahmeerklärungen des Bestellers der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.2. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu machen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.3. Die unseren Angeboten beigefügten Pläne, Maßbilder und dergleichen sind unverbindlich und stellen nur annähernde Angaben dar, die im Einzelfall der Änderung bedürfen.

3. Informationspflichten des Bestellers

Der Besteller hat uns vor Vertragsschluss auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich insbesondere auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb, auf Krankheits- und Unfallverhütung, auf devisenrechtliche export- bzw. importbeschränkende sowie auf alle behördlichen Bestimmungen beziehen, die geeignet sind, die Lieferung zu verzögern oder zu verhindern; der Besteller hat für die rechtzeitige Beischafterung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu sorgen.

4. Pläne und Unterlagen

Angebote, Prospekte und dazugehörige Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert oder in sonstiger Weise vervielfältigt oder Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind uns auf Anforderung unverzüglich herauszugeben, wenn die Bestellung nicht zur Ausführung gelangt.

5. Preise

- 5.1. Unsere Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Fracht, Montage. Verlangt der Besteller in seinem Beisein einen Probelauf der Anlage vor Übergabe derselben unter Produktionsbedingungen, berechnen wir hierfür 2,5% des Gesamtrechnungsbetrages.
- 5.2. Eine Montage der gelieferten Anlage beim Besteller durch uns erfolgt nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung.
- 5.3. Maßgebend für die Preisbemessung sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese sind nach den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Lohn- und Materialpreisen erstellt. Die Preisbindungsfrist ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung der Parteien. Im Falle von nachträglichen technischen Änderungen behalten wir uns vor den Preis entsprechend anzupassen.
- 5.4. Steuern, Vertragsgebühren, Stempel, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Eskomptzinsen, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren und sonstige mit der Lieferung in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Besteller.
- 5.5. Liegt der Nettowert des Auftrages unter 150,- Euro (Einhundertfünfzig Euro) wird generell eine Mindermengenauschale von 80,- Euro (Achtzig Euro) erhoben. Der Minimum Nettobestellwert liegt bei 150,- Euro.

6. Lieferfristen und Teillieferung

- 6.1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
- 6.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben

wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung mehr als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

- 6.3. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit Zugang beim Besteller zur Zahlung fällig. Zahlungen haben in der Währung und auf das Konto zu erfolgen, die in der Auftragsbestätigung angegeben sind. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 7.2. Ratenzahlungen sind nur aufgrund einer vorherigen, schriftlichen Vereinbarung mit uns zulässig. Gerät der Besteller mit der Bezahlung einer Rate in Verzug, tritt die Fälligkeit der noch ausstehenden Gesamtforderung ein.
- 7.3. Werden uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung die gesamte Restschuld fällig zu stellen und unsere Lieferung und Leistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 7.4. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückhaltung ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferten Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen zu dem Besteller unser Eigentum.
- 8.2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlage ist dem Besteller nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen.
- 8.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.
- 8.4. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so können wir unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware zurücknehmen und nach rechtzeitiger Androhung zur Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller uns oder einem von uns Beauftragten sofort Zugang zur Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben.
- 8.5. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung wie in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, wird der Besteller sicherstellen, dass uns gleichwertige Sicherungsrechte bestellt werden. Der Besteller wird an allen Maßnahmen, z.B. Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarte Lieferung zurückzuhalten. Sollte der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir unbeschadet unseres Rechtes auf Schadensersatz ebenfalls berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern.

9. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- 9.1. Soweit zwischen den Parteien individuell nichts anderes vereinbart ist, ist Haßfurt Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der geschäftlichen Beziehung der Parteien.
- 9.2. Erfolgt die Lieferung der Anlage auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Sendung einem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben haben. Wird die Versendung auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 9.3. Bei verspäteter Abnahme der Anlage durch den Besteller behalten wir uns das ausdrückliche Recht vor, die uns durch die verzögerte Abnahme der Anlage entstandenen Aufwendungen (z.B. Lagerkosten) an den Besteller zu verrechnen.

10. Verpackung

- 10.1. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Witterungseinflüsse auf die Lieferung zu vermeiden.
- 10.2. Besondere Wünsche betreffend die Verpackung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Rechtzeitig ist eine Bekanntgabe nur dann, wenn ohne Verzugsfolgen und ohne unzumutbare Schwierigkeiten die erwünschte Verpackung durchgeführt werden kann. Erfolgt die Bekanntgabe der besonderen Verpackungseinheit nicht rechtzeitig oder ist für die besondere Verpackungsart ein unzumutbarer Aufwand erforderlich, sind wir berechtigt, die besondere Verpackungsart abzulehnen; die Ablehnung erfolgt unverzüglich und schriftlich. Kommt eine Einigung über die besondere Verpackung mit dem Besteller zustande, so verlängert sich die Lieferfrist dementsprechend um einen angemessenen Zeitraum.
- 10.3. Die Verpackung wird dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- 10.4. Verpackungskosten berechnen wir separat wie folgt: 1,5 % für Lkw- oder Bahntransport oder Luftfracht; 3,0 % des jeweiligen Bruttoauftragswertes für seemäßige Verpackung.

11. Transport und Versicherung

- 11.1. Wir schließen auf Kosten des Bestellers eine dem Wert der gelieferten Ware entsprechende Transportversicherung von Haus zu Haus zu einem zum Zeitpunkt der Versendung günstigen Tarif. Wird vom Besteller jedoch ausdrücklich verlangt, selbst die Transportversicherung abzuschließen, so ist uns dies schriftlich vom Besteller und dessen Versicherungsgesellschaft zu bestätigen.
- 11.2. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Der Besteller ist auch verpflichtet, dies im Sinne des Frachtführers unverzüglich geltend zu machen. Von einer solchen Beschwerde sind wir gleichzeitig zu verständigen.

12. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 12.1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Anlage auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Besteller ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere leicht erkennbare Beschädigungen und Funktionsfehler, sind uns gegenüber innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- 12.2. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden.
- 12.3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

13. Mängelhaftung

- 13.1. Mängel der gelieferten Sache werden von uns nach entsprechender Mitteilung durch den Besteller behoben. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Kaufpreises verlangen. Unsere Haftung wegen nicht oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung richtet sich im übrigen nach Ziff. 14.

- 13.2. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb 1 Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe und Abnahme oder sofern wir auch die Inbetriebnahme überwachen, mit deren Beendigung. Die Anlage gilt als abgenommen, soweit der Besteller diese für kommerzielle Zwecke (Inbetriebnahme) in laufenden Betrieb nimmt.

- 13.3. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Sache bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden dadurch entstanden ist, dass

- der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachgekommen ist,
- der Besteller trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist,
- der Kaufgegenstand zuvor unsachgemäß repariert, gewartet oder gepflegt worden ist und der Besteller dies erkennen mußte,
- in den Kaufgegenstand Teile oder Ersatzteile eingebaut worden sind, die keine Originalersatzteile sind oder deren Verwendung von uns nicht schriftlich zuvor bestätigt worden ist oder der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
- der Besteller die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.

- 13.4. Macht der Besteller auf Grund eines Mangels oder aus sonstigen Gründen wirksam von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat er für die aus der Lieferung gezogenen Nutzungen pro Monat einen Wertminderungsbetrag in Höhe von 3% der vereinbarten Kaufsumme zu erstatten, soweit er nicht nachweist, dass eine Wertminderung nicht oder geringer eingetreten ist.

14. Haftung

- 14.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 14.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Unsere Haftung ist in diesem Fall auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehen typischer Weise gerechnet werden muß. Der Höhe nach ist unsere Haftung auf das dreifache der vereinbarten Kaufsumme begrenzt.
- 14.3. Unberührt von den vorangegangenen Bestimmungen bleibt unsere Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und nach dem Produkthaftungsgesetz.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Schriftform

- 15.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 15.2. Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zum Besteller ergeben, Haßfurt. Wir sind jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 15.3. Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen mit dem Besteller berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich vorzunehmen.